

## Hinweisblatt zum Versand von E-Mail-Werbung bzw. E-Mail-Newslettern

Bei der Versendung von E-Mail-Werbung bzw. E-Mail-Newslettern ist Folgendes zu beachten:

### 1. Versendung mit Einwilligung

**Grundsätzlich** ist die Einwilligung des Adressaten erforderlich. Dieser Grundsatz unabhängig davon, ob der Adressat der Werbung Verbraucher oder Unternehmer ist. An diese Einwilligung werden bei Einholung in elektronischer Form gewisse Anforderungen gestellt:

**a)**

Die Einwilligung muss durch eine ausdrückliche Handlung des Adressaten (bewusst und eindeutig) erfolgen (beste Variante: die Double-Opt-In Checkbox\*).

**\*Double-Opt-In** = Interessent (Abonnent) erhält nach Absenden seine Email-Adresse eine sog. Bestätigungsemail) vom Empfänger (Unternehmer), die eine Aufforderung zum Anklicken eines Links enthält. Erst nach Aktivierung des Links wird die Emailadresse in den Verteiler aufgenommen, die Bestätigungs-Email, die selber noch keine Werbung enthalten darf, kann nur einmal zugesandt werden, bestätigt der Interessent den Link nicht ist davon auszugehen, dass der vermeintliche Interessent den Newsletter nicht wünscht

**b)**

Die Einwilligung muss protokolliert werden (Logfiles).

**c)**

Der Inhalt der Einwilligungserklärung muss jederzeit für den Adressaten abrufbar sein (Datenschutzerklärung).

**d)**

Der Adressat muss vor Erklärung seiner Einwilligung auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit (Abbestellmöglichkeit) hingewiesen werden.

## **Der Händler ist für das Vorliegen einer Einwilligung des Adressaten beweispflichtig.**

Nach Auffassung des LG Essen ([Urteil v. 20.04.2009 - Az.: 4 O 368/08](#)) dem auch andere Gerichte gefolgt sind, kann der Nachweis einer Einwilligung nur durch das oben beschriebene Double-Opt-In-Verfahren wirksam erbracht werden. Denn nur durch dieses Verfahren kann ausgeschlossen werden, dass unbefugte Dritte die Eintragung für den Newsletter vorgenommen hätten.

Verwendete Single-Opt-In-Verfahren haben diese Beweiskraft nicht.

**Bitte beachten:** vorangekreuzte Checkboxes, bei denen der Kunde erst das bereits vorhandene Kreuz entfernen muss, um den Newsletter nicht zu erhalten, stellen keine ausdrückliche Einwilligung dar und sind deshalb unzulässig (BGH 2008, VIII ZR 348/06).

## **2. Versendung ohne vorherige Einwilligung (Direktwerbung)**

Ausnahmsweise ist die **Einwilligung** des Adressaten für den Erhalt eines Newsletters nach § 7 Abs.3 UWG **entbehrlich**, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen:

**a)**  
ein Unternehmer **im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung** von dem Kunden dessen **elektronische Postadresse bereits** erhalten hat, (sog. Bestandskunden);

**b)**  
der Unternehmer die Adresse zur Direktwerbung für **eigene ähnliche Waren\* oder Dienstleistungen\*** verwendet;

(\* nach dem Urteil des OLG Jena vom 21.04.2010 2 U 88/10 ist mit „**eigene ähnliche Waren**“ gemeint, dass sich die **Ähnlichkeit der beworbenen Waren bereits auf die gekauften Waren beziehen und dem gleichen typischen Verwendungszweck oder Bedarf des Kunden** entsprechen muss, ggf. können Zubehör und Ergänzungswaren beworben werden; standardisierte Newsletter an eine Vielzahl von Kunden sind bei der Direktwerbung daher so gut wie unmöglich, es sei denn der Unternehmer handelt in seinem Shop ausschließlich mit Produkten eines einzigen Sortimentes. Unternehmer mit Misch-Sortimenten sollten sich deshalb genau überlegen, ob Sie die Direktwerbung wählen möchten, weil diese Händler die Newsletter für jeden Kunden individuell je nach erworbenem Produkt gestalten müssten.

**c)**  
der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat und

**d)**  
der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne das hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

In der Praxis bedeutet dass:

Der Kunde muss **bei Erhebung der Adresse** und bei **jeder Verwendung klar und deutlich** darauf hingewiesen werden, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann (ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen).



Dass heißt, allein die Aufnahme der Klausel **in die AGB bzw. in die Datenschutzerklärung** reicht nicht aus, um das ansonsten erforderliche ausdrückliche Zustimmungserfordernis entbehrlich zu machen.

### 3. Praktische Umsetzung

#### a) im Online Shop

Bei Erfassung der eMail-Adresse im Rahmen der persönlichen Daten muss deutlich sichtbar folgender Hinweis angebracht sein:

**„Wir nutzen Ihre Emailadresse unabhängig von der Vertragsabwicklung ausschließlich für eigene Werbezwecke zur Übersendung von Direktwerbung. Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, können Sie der Verwendung jederzeit widersprechen. Der Widerspruch kann mit jedem Kommunikationsmittel, nicht nur per E-Mail, erklärt werden. Er muss uns aber zugehen, um wirksam zu werden. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen. Die Kontaktdaten für die Ausübung des Widerspruchs finden Sie im Impressum, Sie können dafür auch den entsprechenden Link im Newsletter nutzen. Ihre Emailadresse wird danach gelöscht.“**

#### b) bei eBay und vergleichbaren Plattformen

In jede Artikelbeschreibung muss folgender Satz deutlich sichtbar eingefügt werden:

**„Mit dem Kauf übersenden Sie uns Ihre eMail-Adresse. Wir weisen darauf hin, dass wir diese im Rahmen der Direktwerbung zur Information über neue Angebote von uns vertriebener ähnliche Waren verwenden, damit Sie immer auf dem neuesten Stand sind. Selbstverständlich können Sie der Verwendung jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Näheres finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unterhalb der AGB.“**

c) In der Datenschutzerklärung muss die Klausel wie folgt lauten:

**„Verwendung der eMail-Adresse für die Zusendung von Direktwerbung  
Wir nutzen Ihre Emailadresse unabhängig von der Vertragsabwicklung ausschließlich für eigene Werbezwecke zur Übersendung von Direktwerbung. Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, können Sie der Verwendung jederzeit widersprechen. Der Widerspruch kann mit jedem Kommunikationsmittel, nicht nur per E-Mail, erklärt werden. Er muss uns aber zugehen, um wirksam zu werden. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen. Die Kontaktdaten für die Ausübung des Widerspruchs finden Sie im Impressum, Sie können dafür auch den entsprechenden Link im Newsletter nutzen. Ihre Emailadresse wird danach gelöscht.“**



**d)**Bei der nachfolgenden Übersendung von Werbe-Emails muss folgender Hinweis deutlich sichtbar angebracht sein:

**„Sie können der Verwendung Ihrer Email-Adresse für die Zusendung von Direktwerbung für unsere Waren oder Dienstleistungen jederzeit widersprechen. Der Widerspruch kann mit jedem Kommunikationsmittel, nicht nur per E-Mail, erklärt werden. Er muss uns aber zugehen, um wirksam zu werden. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen. Die Kontaktdaten für die Ausübung des Widerspruchs finden Sie in der Anbieterkennung in dieser eMail.“**

